

S a t z u n g

der Gemeinde Owingen (Bodenseekreis) über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hirtengärten-Hasenacker" im Ortsteil Taisersdorf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Owingen hat am 19.11.1991 den Bebauungsplan "Hirtengärten-Hasenacker" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

1. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. § 73 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBL S. 770)
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1984 (GBL S. 675), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (BGBl. I S. 161)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile

Die Satzung besteht aus:

- | | | |
|---|------------|-------------------|
| 1. dem "Zeichnerischen Teil" | M. 1 : 500 | Stand: 18.11.1991 |
| 2. den "Schriftlichen Festsetzungen" | | vom 18.11.1991 |
| 3. dem "Grünordnungsplan"-Bestandsanalyse | M. 1 : 500 | Stand: 14.06.1991 |
| 4. der "Artenliste" | | vom 18.11.1991 |

Der Satzung beigefügt ist:

- | | | |
|--------------------------------------|------------|----------------|
| 1. eine "Begründung" mit | | vom 18.11.1991 |
| 2. mit "Grünordnungsplan" (Textteil) | | vom 18.11.1991 |
| 3. ein "Gestaltungsplan" | M. 1 : 500 | vom 18.11.1991 |

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Owingen, den 19. Nov. 1991



Ungefertigt!

[Handwritten signature]

Bürgermeister

Angezeigt nach § 11, Abs. 1, 2. HS
BauGB am 23.12.1991.

Friedrichshafen, den 06.03.1992
Landratsamt Bodenseekreis

gez. Franke, Dienstsiegel



Fortigung: 2

Anlage: 3

Blatt: 1-9

Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan "Hirtengärten - Hasenacker" der Gemeinde
Owingen - OT Taisersdorf (Bodenseekreis)

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Dorfgebiet MD (§ 5 BauNVO)

1.1.1 In den "Dorfgebieten" sind Vergnügungsstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)

1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet GEE (§ 8 BauNVO)

1.3.1 Innerhalb des "eingeschränkten Gewerbegebietes" sind nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 BauNVO nur Anlagen und Gebäude zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören und die folgende Bedingungen erfüllen:

- Betriebe mit Spritzlackieranlagen sind nicht zulässig.
- Zu dem im Westen angrenzenden Dorfgebiet sind nur geschlossene Gebäudeaußenwände zulässig (Ausnahme: für Brandschutz erforderliche Öffnungen, nicht offenbare Fenster)
- Die Schalldämmung der Gebäudeaußenwände zu den Dorfgebieten ist dem Lärmpegel im Innenraum anzupassen (Nachweis im Baugesuch).
- Regelmäßige Tätigkeiten im Freien sind nicht zulässig.
- Geräuscherzeugende Aggregate (z.B. Rückkühlwerte) sind im Freien nicht zulässig.
- Arbeiten während der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) sind außerhalb der Gebäude nicht zulässig.

1.4. Innerhalb der "gewerblichen Bauflächen", GE und GE(E), sind Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.5 Die von den Anlagen in den Gewerblichen Bauflächen, GE und GE(E), ausgehenden Lärmemissionen dürfen den für Dorfgebiete zulässigen "Beurteilungspegel" von max. 60 dB (tagsüber) und max. 45 dB (nachts) nicht überschreiten - gemessen an der Gebäudeaußenwand des Betriebsgebäudes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl gemäß den Eintragungen im Plan.
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Die Bauweise wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt.
 - o - offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
 - ED - offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVOEs sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Eine Festlegung der Hauptfirstrichtung erfolgt soweit erforderlich entsprechend den Eintragungen im Plan.
5. Nebenanlagen
 - 5.1 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der festgesetzten "Grünflächen" und "Flächen mit Pflanzgeboten" nicht zulässig. Auf den sonstigen Bauflächen sind untergeordnete bauliche Nebenanlagen nur in Verbindung (Anbau) mit den Gebäuden und Garagen zulässig.
 - 5.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO (Versorgungseinrichtungen) sind innerhalb der Baugebiete auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den für Garagen festgesetzten Flächen zulässig.
7. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die im "Zeichnerischen Teil" eingetragenen "Sichtfelder" sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Innerhalb der "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" (Wohnstraßen) sind niveaugleiche Mischflächen für Fußgänger und Fahrverkehr vorgesehen. Die Seitenbereiche werden begrünt.

9. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Das Flst.-Nr. 82/1 wird als Versorgungsfläche für eine bestehende Umspannstation ausgewiesen.

10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

10.1 An der Einmündung des Wirtschaftsweges wird eine private Grünfläche ausgewiesen. Sie dient der Sicherung eines Freiraumes für das vorhandene Feldkreuz.

10.2 Die ausgewiesene öffentliche Grünfläche am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes dient der Sicherung eines eingegrüntem Überganges von der bebauten Ortslage zur freien Landschaft.

11. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

11.1 Im öffentlichen Straßenraum und den angrenzenden privaten Grundstücksflächen sind entsprechend den Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" einheimische Laubbäume (Hochstämme) wie folgt anzupflanzen.

- Anpflanzung von 3 Walnußbäumen auf privaten Grundstücken (Flst.-Nr. 82) entlang der Straße "Hirtengärten" zur Fortführung der bestehenden Baumreihe nach Osten

- Anpflanzung von 4 Obstgehölzen auf privaten Grundstücken (Flst.-Nr. 130) entlang der Straße "Hirtengärten" (südlicher Straßenabschnitt)

- Anpflanzung von 3 einheimischen Laubbäumen - vorzugsweise Stieleichen als Fortführung bestehender Baumreihe am Wirtschaftsweg - auf privatem Grundstück (Flst.-Nr. 82) entlang des asphaltierten Wirtschaftsweges

Geringfügige Standortabweichungen - insbesondere durch Berücksichtigung der Grundstückszufahrten - sind zulässig.

11.2. Entsprechend den Eintragungen im Plan sind zur Einbindung des Planungsgebietes in die freie Landschaft auf privaten Grundstücksflächen Pflanzstreifen und Einzelbaumpflanzungen anzulegen:

- Anpflanzung einer zweireihigen Strauchpflanzung (Arten sh. Artenliste) auf privaten Grundstücken (Flst.-Nr. 82) innerhalb des im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesenen 7,00 m breiten Pflanzstreifens 1 . Die Strauchpflanzung muß mindestens 1,50 m entfernt von der vorhandenen Böschungsoberkante verlaufen.

Die Böschung und der 1,50 m breite Streifen bis zur Strauchpflanzung sind als Wiese anzulegen bzw. dauerhaft zu erhalten.

- Anpflanzung von 6 einheimischen Laubbäumen - vorzugsweise Obstgehölze - auf privaten Grundstücken (Flst.-Nr. 82) innerhalb des festgesetzten Pflanzstreifens 2. Geringe Standortabweichungen sind zulässig (Arten sh. Artenliste).
- Anpflanzung von einheimischen Sträuchern (Arten sh. Artenliste) innerhalb des im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesenen Pflanzstreifens 2 auf privaten Grundstücken (Flst.-Nr. 82) als lückenlose Pflanzung
- ⊖ Ergänzende Anpflanzung von Obstbäumen auf privaten Grundstücken innerhalb der 10,00 m breiten Streuobstwiese (Flst.-Nr. 130). Desweiteren sind die vorhandenen Obstbäume zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Wiesenvegetation ist zu erhalten und zu pflegen.
- Anpflanzung von mind. 3 einheimischen Laubbäumen und einheimischen Sträuchern als lockere Gruppenpflanzung in der im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche (Arten sh. Artenliste). Bei der Pflanzung der Gehölze muß mindestens 1,50 m Abstand zur Böschungsoberkante der vorhandenen Wiesenböschung eingehalten werden

11.3 Zwischen dem eingeschränkten Gewerbegebiet und dem Dorfgebiet ist eine lockere Strauchpflanzung innerhalb des ca. 5,0 m breiten Pflanzstreifens 3 anzulegen. 'Thuja' sind nicht zulässig.

11.4 Vorgärten und die nicht befestigten Grundstücksflächen sind einzugrünen. Bepflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Arten durchzuführen. 'Thuja' sind nicht zulässig.

11.5 Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, einheimischer Laub- oder Obstbaum unter Beachtung nachbarrechtlicher Belange anzupflanzen. Der vorhandene und bestehend bleibende bzw. der in Pflanzgebieten festgesetzte Baumbestand kann auf dieses Pflanzgebot angerechnet werden.

11.6 Die Nord- und Westfassade des im GE(E) geplanten Baukörpers sind einzugrünen. Anzupflanzen sind Arten wie: Knöterich, Wilder Wein, Efeu, Kletterhortensie, verschiedene Geißblatt-Arten.

12. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- 12.1 Die im "Zeichnerischen Teil" gekennzeichneten vorhandenen Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und gegebenenfalls ist bei Ausfall Ersatz zu leisten.
- Erhalt der vorhandenen 8 Nußbäume entlang der Straße "Hirtengärten" (Flst.-Nr. 82)
 - Erhalt des Apfelbaumes bei der Einmündung des Wirtschaftsweges in die Straße "Hirtengärten" (Flst.-Nr. 82)
 - Erhalt der 2 Obstbäume entlang der Straße "Hirtengärten" (südlicher Straßenabschnitt) (Flst.-Nr. 130)
 - Erhalt von 5 Obstbäumen, die in der Wiesenböschung entlang der nördlichen Planungsgrenze stehen.
- 12.2 Entsprechend den Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" sind folgende flächigen Grünelemente zu erhalten, gegebenenfalls zu ersetzen:
- Erhalt der Böschung mit ihrem Bewuchs aus Obstgehölzen, Holunder, Hasel etc. (Flst.-Nr. 82/1)
- Die nachfolgenden flächigen Grünelemente sind zu erhalten, werden aber im "Zeichnerischen Teil" innerhalb eines Pflanzgebotes dargestellt:
- Erhalt der Streuobstwiese in einer Breite von 10,0 m (Flst.-Nr. 130)
 - Erhalt der Wiesenböschung mit ihrem Bewuchs aus einzelnen freistehenden Obstgehölzen entlang der nördlichen Planungsgebietsgrenze (Flst.-Nr. 82).

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

1. Höchst- und Mindestgrenze von Gebäudehöhen
- 1.1 Die maximal zulässige Wandhöhe der Gebäude wird entsprechend den Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemäß der Definition im § 6 LBO ermittelt und an der talseitigen Gebäudeaußenwand gemessen:
- | | |
|--|------------------------|
| zulässig 2-geschossig: | max. Wandhöhe = 4,50 m |
| zulässig 1-geschossig:
(gewerbliche Bauflächen) | max. Wandhöhe = 4,50 m |
- 1.2 Bei Doppelhäusern sind die Traufhöhen und Sockelhöhen einheitlich zu gestalten.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1 Fassaden

- 2.1.1 Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Farbe und Material harmonisch der Umgebung anzupassen. Es sind nicht glänzende Materialien und gedeckte bzw. pastelierte Farben zu verwenden.

2.2 Dachgestaltung

- 2.2.1 Im Dorfgebiet sind Dachneigungen von 35° - 45° für die Hauptbaukörper zulässig.

Doppelhäuser müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.

Auf den gewerblichen Bauflächen sind für Betriebsgebäude Dachneigungen von 10° - 20°, für zugehörige Wohn- und Bürogebäude Dachneigungen von 35° - 45° zulässig.

- 2.2.2 Es sind nur Satteldächer zulässig.

- 2.2.3 Als Dacheindeckung sind Ziegel oder Dachsteine in rötlichen bis rotbraunen Farbtönen zulässig. Für Betriebsgebäude können auch andere, nicht glänzende Materialien zugelassen werden, jedoch nur in braunen oder rotbraunen Farbtönen.

- 2.2.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu 1/3 der zugehörigen Firstlänge zulässig. Der Abstand zur Außenkante der angrenzenden Außenwand muß mindestens 1,5 m betragen. Der Abstand zwischen einzelnen Dachgauben muß mindestens 1,2 m betragen. Die Dachfläche ist unterhalb der Gauben mit mindestens 3 Ziegelreihen durchzuziehen.

Einzelgauben sind zulässig in einer Breite von 1,20 m bis 3,00 m. Sie sind deutlich vom First abzusetzen.

- 2.2.5 Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage auf dem Dach zulässig.

- 2.2.6 Soweit Garagen nicht in die Hauptbaukörper integriert werden, sind sie mit geneigten Dächern (20° - 40° Dachneigung) zu versehen.

- 2.2.7 Die Nebengebäude müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung den Hauptgebäuden unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen
- 3.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,8 m über OK-Verkehrsfläche zulässig. Die Einfriedigungen sind als lebende Hecke (z.B. Hainbuche) oder als transparenter Zaun auszuführen.
- 3.2 Geringfügige Aufschüttungen und Abgrabungen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erforderlich werden, können genehmigt werden. Sie sind im Bauantrag darzustellen.
- 3.3 Abstellflächen und Zufahrten sind mit offenen Belägen auszuführen.
- 3.4 Die von einer Bebauung freizuhaltenden Sichtfelder an Einmündungen sind von Einfriedigungen und Nutzungen über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten (ausgenommen Hochstämme).

C Hinweise

1. Sämtliches anfallendes Schmutz- und Oberflächenwasser aus den Baugebieten ist der Ortskanalisation zuzuleiten.
2. Bei Baumanpflanzungen sind die vorhandenen Leitungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind die Anpflanzungen in Absprache mit dem Leitungsträger durchzuführen.
3. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde zutage treten, so ist dies dem Landesdenkmalamt (LDA) umgehend mitzuteilen. Im Bedarfsfall ist dem LDA die Zeit zur Fundbergung einzuräumen (§ 20 DSchG).
4. Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen sind dem Fernmeldeamt Konstanz, Dienststelle PIL, so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen.
5. Abfallentsorgung
Anfallende Reststoffe sind nach der "Informationsschrift zur Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bau-schutt" vom 13.07.1988 wie folgt zu beseitigen:

5.1 Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub (Abfall-Schlüssel Nr. 31411)

Für Mutterboden, kulturfähigen Unterboden und Erdaushub ist grundsätzlich - bedarfsweise auch nach Zwischenlagerung - die Wiederverwertung vorzusehen. Das Ziel des Erdmassenausgleiches sollte angestrebt werden. Eine Ablagerung von Erdaushub auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien ist nur dann vertretbar, wenn er dort zur Rekultivierung benötigt wird oder wenn sich das Erdmaterial nicht zur Wiederverwertung eignet.

Verunreinigter Erdaushub (Abfall-Schlüssel Nr. 31423 bzw. Nr. 31424) und Erdaushub mit besonderen geogenen Eigenschaften wie z.B. Torf, ist je nach Einzelfall auf behördliche Entscheidung zu entsorgen.

5.2 Bauschutt

Unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial (Abfall-Schlüssel Nr. 31409) (Betonbruch, Mauerwerksbruch, Ziegel, mineralische Dämmstoffe sowie daran anhaftende Holzteile, Wandverkleidungen, Rohrleitungen, Installations- und Metallteile) kann auf einer Erdaushub- und Bauschuttdeponie entsorgt werden.

Unbelastetes, nichtmineralisches oder verunreinigtes Abbruchmaterial (Abfall-Schlüssel Nr. 31441) ist im Einzelfall nach behördlicher Entscheidung, auf eine dafür geeignete und zugelassene Deponie zu verbringen.

5.3 Straßenaufbruch (Abfall-Schlüssel Nr. 31410)

Mineralischer Straßenaufbruch (Straßenunterbau, Pflastersteine, Randsteine, Aufbruch aus Betonstraßen) kann, sofern eine Wiederverwertung nicht möglich ist, auf eine Erdaushub- und Bauschuttdeponie zur Ablagerung verbracht werden.

Bitumenhaltiger Straßenaufbruch ist grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Restmengen können zu einer für derartige Stoffe zugelassenen Erdaushub- und Bauschuttdeponie verbracht werden, wobei eine Zwischenlagerung zur späteren Wiederaufbereitung anzustreben ist.

Teerhaltiger Straßenaufbruch ist zu einer Deponie mit Basisabdichtung, also zu einer Hausmülldeponie zu entsorgen.

5.4 Baustellenabfälle (Abfall-Schlüssel Nr. 91206)

Baustellenabfälle sind Reste von Baumaterialien, Bau-chemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör, z.B. aus dem Innenausbau sowie im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallendes Verpackungsmaterial.

Diese Abfälle sind auf eine Deponie mit Basisabdichtung, also einer Hausmülldeponie, zu entsorgen.

Freiburg, den 18.11.1991

Owingen, den 19. Nov. 1991, ..

PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER
GÜNTERSTALSTR. 32 7800 FREIBURG

.....
Planer 

 
.....
Bürgermeister

Angezeigt nach § 11, Abs. 1, 2. HS
BauGB am 23.12.1991.

Angezeigt

nach § 11 BauGB vom 08.12.1986

Friedrichshafen, den 06.03.1992
Landratsamt Bodenseekreis

gez. Franke, Dienstsiegel



Abschluß des Anzeigeverfahrens durch Erlaß des Landratsamtes
vom 6. März 1992

Ausgefertigt

19. Nov. 1991
Owingen, den

 
.....
Bürgermeister

Fertigung: 2

Anlage: 5

Blatt: 1-4

Artenliste

zum Bebauungsplan "Hirtengärten - Hasenacker"
der Gemeinde Owingen, OT Taisersdorf (Bodenseekreis)

Festsetzung:

Die nachfolgenden Gehölzarten müssen in den im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesenen Pflanzgebieten verwendet werden.

I. BÄUME

1a. Großkronige Bäume

Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Bergulme	- Ulmus glabra
Esche	- Fraxinus excelsior
Feldulme	- Ulmus carpinifolia
Hainbuche	- Carpinus betulus
Roßkastanie	- Aesculus hippocastanum
Sommerlinde	- Tilia platyphyllos
Spitzahorn	- Acer platanoides
Stieleiche	- Quercus robur
Traubeneiche	- Quercus petraea
Winterlinde	- Tilia cordata
Walnuß	- Juglans regia
Hochstamm- Obstgehölze	

1b. Kleinkronige Bäume

Feldahorn	- Acer campestre
Mehlbeere	- Sorbus aria
Speierling	- Sorbus domestica
Wildapfel	- Malus sylvestris
Wildbirne	- Pyrus communis

II. STRÄUCHER

2a. Hohe Sträucher heimisch

Faulbaum*	- Rhamnus frangula
Flieder	- Syringa vulgaris
Gewöhnlicher Schneeball	- Viburnum opulus
Haselnuß	- Corylus avellana
Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Holunder	- Sambucus nigra
Kornelkirsche	- Cornus mas
Kreuzdorn	- Rhamnus catharticus
Liguster	- Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea

Salweide	- Salix caprea
Schlehe	- Prunus spinosa
Steinweichsel	- Prunus mahaleb
Traubenholunder	- Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball*	- Viburnum lantana

2b. Mittelhohe Sträucher - heimisch

Blaue Hechtrose	- Rosa glauca
Brombeere	- Rubus fruticosus
Hundsrose	- Rosa canina
Stechpalme*	- Ilex aquifolium

Empfehlung:

Die nachfolgenden dorfgerechten Ziergehölze können im Bereich der Hausgärten verwendet werden.

I. STRÄUCHER

1a. Mittelhohe Sträucher - nicht heimisch

Buchsbaum	- Buxus sempervirens
Deutzie	- Deutzia scabra
Forsythie	- Forsythia intermedia
Hibiscus	- Hibiscus syriacus
Hortensie	- Hydrangea Arten
Japanische Quitte	- Chaenomeles japonica
Kolkwitzie	- Kolkwitzia amabilis
Falscher Jasmin	- Philadelphus coronarius
Schneeball*	- Viburnum - Hybriden
Spierstrauch	- Spiraea vanhouttei
Weigelia	- Weigela - Hybriden

1b. Kleine Sträucher - nicht heimisch

Berberitze	- Berberis buxifolia "Nana" Berberis candidula
Engadin-Weide	- Salix "Wehrhahnii"
Forsythie	- Forsythia "Minigold"
Fünffingerstrauch	- Potentilla fruticosa 'Red Ace'
Ginster	- Genista lydia
Glanzrose	- Rosa nitida
Johanniskraut	- Hypericum moserianum Potentilla var. mandschurica
Maiblumenstrauch	- Deutzia gracilis
Preiselbeere	- Vaccinium vitis-idea "Koralle"
Spierstrauch	- Spiraea albiflora - Spiraea "Anthony Waterer" - Spiraea "Little Princess"

II. BODENDECKER

Fünffingerstrauch	- Potentilla - Sorten
Ginster*	- Cytisus x beanii
Hohe Teppichbeere	- Gaultheria shallon
Johanniskraut	- Hypericum "Hidcote"
Kriechspindel*	- Euonymus fortunei
Lavendel	- Lavendula angustifolia
Liguster*	- Ligustrum vulgare "Lodense"
Purpur-Weide	- Salix purpurea "Nana"
Winter Jasmin	- Jasminum nudiflorum

III. HECKENPFLANZEN / SCHNITTVERTRÄGLICHE STRÄUCHER

Buchsbaum	- Buxus sempervirens
Faulbaum*	- Rhamnus frangula
Feldahorn	- Acer campestre
Forsythie	- Forsythia intermedia
Hainbuche	- Carpinus betulus
Hartriegel	- Cornus sanguinea
Liguster*	- Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen*	- Enonymus europaeus
Rotbuche	- Fagus sylvatica

IV. KLETTERPFLANZEN UND SCHLINGPFLANZEN

Baumwürger	- Celastrus orbiculatus
Blauregen	- Wisteria sinensis
Efeu*	- Hedera helix
Geißblatt	- Lonicera caprifolium
	- Lonicera heckrottii
	- Lonicera tellmanniana
Kletterhortensie	- Hydrangea petiolaris
Knöterich	- Polygonum aubertii
Pfeifenwinde	- Aristolochia macrophylla
Selbstklimmender	
Wilder Wein	- Parthenocisus tricuspidata "Veitchi"
Strahlengriffel	- Actinidia arguta
Trompetenblume	- Campsis radicans
Waldrebe	- Clematis Sorten
Wilder Wein	- Parthenocisus quinquefolia

Die mit * gekennzeichneten Gehölze sind giftig.

Freiburg, den 18.11.1991

Owingen, den 19. Nov. 1991

PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER
GÜNTERSTALSTR. 32 7800 FREIBURG

.....
Planer 

 
.....
Bürgermeister